

Allgemeine Grundsätze: Stand: 19.03.2022	Regelungen/Gebote/Verbote
<b>Was heißt 3G?</b>	Die 3G-Zugangsvoraussetzungen erfüllen Personen, die immunisiert oder getestet sind.
<b>Was heißt 2G+ ?</b>	Die 2G+ Zugangsvoraussetzungen erfüllen Personen, die immunisiert und getestet sind. Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen mit wirksamer Auffrischungsimpfung sowie bei Personen, die diesen gleichgestellt sind (s. wirksame Auffrischungsimpfung). <b>Achtung: In Diskotheken und Swingerclubs bleibt die Testpflicht auch für Geboosterte bestehen.</b>
<b>Beschäftigte, Ehrenamtler*innen und vergleichbare Personen in Bereichen mit 3G oder 2G+</b>	Bei Kontakt zu Gästen, Kund*innen, Nutzer*innen oder untereinander ist eine Immunisierung oder Negativtestung erforderlich. In 2G und 2G+ Bereichen müssen nicht Immunisierte zusätzlich zum Negativtest mindestens eine medizinische Maske tragen. Ist dies nicht möglich (Blasmusiker, Schiedsrichter...) reicht übergangsweise ein PCR-Test
<b>Wer gilt als getestet?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest mit Bescheinigung nach Corona-Test-und Quarantäneverordnung</li> <li>• höchstens 48 Stunden zurückliegender negativer PCR-Test</li> <li>• Schülerinnen und Schüler gelten -auch soweit sie bereits volljährig sind-aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.</li> <li>• Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt</li> <li>• Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren benötigen keinen Testnachweis</li> </ul>
<b>Beaufsichtigte Selbsttests</b>	sind zulässig bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzungen kommunaler Gremien</li> <li>• Bildungsangeboten</li> <li>• Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>• Sportangeboten für Kinder und Jugendliche</li> </ul>
<b>Vor-Ort-Testung</b>	Ein Testnachweis kann ersatzweise auch durch einen Schnelltest <b>unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen</b> , die von der für eine Einrichtung, ein Angebot oder eine Veranstaltung verantwortliche Personen hiermit beauftragt wurde: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Herstellerangaben sind zu beachten (Ablauf, Temperatur etc.),</li> <li>• es muss sich um einen zugelassenen Test handeln,</li> <li>• bis zur Feststellung des Ergebnisses muss sich die "Testperson" abgesondert von anderen Gästen/Teilnehmenden aufhalten (z.B. im Außenbereich, in abgetrennten Räumlichkeiten, abgetrennt durch Plexiglas....),</li> <li>• das Ergebnis muss für den Zeitraum der Nutzung des Angebotes bzw. der Teilnahme an einer Veranstaltung dokumentiert werden,</li> <li>• der von einem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,</li> <li>• die Gültigkeit ist auf die Dauer der Nutzung und maximal auf 24 Stunden begrenzt,</li> <li>• eine Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten muss anhand eines Ausweisdokumentes erfolgen ( Personalausweis oder ein anderes amtliches Ausweisdokument, welches neben einem Lichtbild den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift beinhaltet).</li> </ul>
<b>Wer gilt als immunisiert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Immunisiert = vollständig geimpft oder genesen, ohne Symptome einer Corona-Infektion</li> <li>• gleichgestellt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren;</li> <li>• Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können mit max. 6 Wochen altem ärztlichen Attest <u>und</u> zusätzlichem negativen Testnachweis</li> </ul>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 19.03.2022	Regelungen/Gebote/Verbote
<b>Vollständiger Impfschutz</b> <b>§ 22a Infektionsschutzgesetz</b>	<p>Über einen vollständigen Impfschutz verfügt, wer mit einem zugelassenen Impfstoff über die erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Comirnaty (BioNTech): 2 Impfungen</li> <li>• Spikevax (Moderna Biotech Spain, S.L.): 2 Impfungen</li> <li>• Vaxzevria (AstraZeneca AB, Schweden): 2 Impfungen</li> <li>• COVID-19 Vaccacine Moderna: 2 Impfungen</li> <li>• COVID-19 Vaccacine Janssen (Janssen-Cilag International NV): 2 Impfungen</li> <li>• Nuvaxovid (Novavax CZ a.s.): 2 Impfungen</li> <li>• jeweils 2 Impfungen mit verschiedenen o. g. zugelassenen Impfstoffen</li> </ul> <p>Die vollständige Schutzimpfung liegt 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vor.  1 Impfstoffdosis ist ausreichend wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor der Impfung Nachweis einer vorherigen Corona-Infektion durch PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik; ab dem Tag der Impfung,</li> <li>• Nachweis einer Corona-Infektion nach der 1. Impfung durch PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik; ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests,</li> <li>• Personen mit einem spezifisch positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung ab dem Tag der Impfung</li> </ul>
<b>Wirksame Auffrischungsimpfung (Booster)</b>	<p>Über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügt, wer insgesamt 3 Impfungen mit den o. g. Impfstoffen erhalten hat.  Einer wirksamen Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 x Geimpfte, bei denen die 2. Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tage zurückliegt (= frisch Geimpfte),</li> <li>• genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test (Abnahmedatum) mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (= frisch Genesene),</li> <li>• geimpfte genesene Personen = Personen, die 1 x geimpft sind und vor nach der Impfung eine COVID-19 Infektion hatten (Nachweis durch PCR-Test),</li> </ul>
<b>Genesenennachweis</b> <b>§ 22a Infektionsschutzgesetz</b>	<p>Nachweis einer vorherigen Corona-Infektion, die mindestens 28 und maximal 90 Tage (ca. 3 Monate) zurückliegt durch PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.  Personen, die vor oder nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben, gelten nicht als genesene Personen i. S. d. CoronaSchVO; hier gelten die Ausnahmen zum vollständigen Impfschutz bei nur einer Impfung.</p>
<b>Wo gilt Maskenpflicht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖPNV, Taxen, Schüler*innenbeförderung, Bahnen, Schiffe, Flugzeuge</li> <li>• grundsätzlich in allen Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, sofern sie Kund*innen/Besucher*innen zugänglich sind</li> </ul>
<b>Wer ist von der Maskenpflicht ausgenommen?</b>	<p>Kinder bis zum Schuleintritt  bei Passformproblemen dürfen Kinder bis 13 J. ersatzweise eine Alltagsmaske tragen</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 19.03.2022	Regelungen/Gebote/Verbote
<b>Welche Masken dürfen verwendet werden?</b>	Für Masken gilt als Mindeststandard die medizinische Maske (sog. OP-Maske). Mit einer gut sitzenden FFP2-Maske lässt sich das Ansteckungsrisiko deutlich verringern. Die Verwendung solcher hochwertigeren Masken wird -insbesondere beim Einkaufen in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und fernverkehrsdringend empfohlen. Die für das Angebot verantwortlichen Personen können die Nutzung einer FFP2-Maske zur Voraussetzung für die Angebotsnutzung machen. FFP-2-Masken zwingend vorgeschrieben für nicht immunisierte Personen bei Inanspruchnahme und Erbringung körpernaher Dienstleistungen
<b>Wo kann ausnahmsweise auf Masken verzichtet werden?</b> <b>(Beispiele, vollständige Auflistung siehe § 3 Abs. 2 CoronaSchVO)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Privaträumen bei privaten Zusammentreffen</li> <li>• in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz/Stehplätzen</li> <li>• immunisierte Personen bei der Teilnahme an schriftlichen/mündlichen Prüfungen bei Mindestabstand 1,5 Meter oder Plätzen im Schachbrettmuster</li> <li>• zur notwendigen Einnahme von Speisen/Getränken</li> <li>• Absetzen für wenige Sekunden unter Wahrung des Mindestabstandes</li> <li>• Beschäftigte/Inhaber*innen hinter geeigneten Abtrennungen aus Glas/Plexiglas etc</li> <li>• aus medizinischen Gründen, ärztliches Zeugnis ist auf Verlangen vorzulegen</li> <li>• immunisierte Chormitglieder, immunisierte Sänger*innen/Schauspieler*innen bei Auftritten/Proben im Rahmen kultureller Angebote</li> <li>• bei Veranstaltungen in Innenräumen mit max. 1.000 Teilnehmer*innen unter 2G+</li> </ul>
<b>Wie erfolgen Zugangskontrollen?</b>	<p>Die Nachweise der Immunisierung oder negativen Testung sind von den für die Einrichtungen/Veranstaltungen/Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, ausländisches Passpapier, notfalls Führerschein) abzugleichen. Personen, die sich nicht ausweisen können, sind abzuweisen bzw. auszuschließen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die CovPassCheckApp verwendet werden, die auch Fälschungen erkennt.</p> <p>Schüler*innen ab 16 Jahren legen als Testnachweis eine Bescheinigung der Schule vor. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler*innen und benötigen weder Testnachweis noch Schulbescheinigung.</p> <p>Wenn bei Veranstaltungen im Freien aufgrund ihres Charakters keine klassische Zugangskontrolle möglich ist, sind dokumentierte Stichprobenkontrollen durchzuführen (mind. 10 %) und Teilnehmende durch Einladungen/Aushänge auf die jeweils geltende 3G oder 2G+ Regelung hinzuweisen.</p>
<b>Hygienekonzept</b>	<p>Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Das Konzept muss auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen enthalten.</p> <p>Für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze, bei denen aufgrund des Veranstaltungscharakters eine Zugangskontrolle nicht erfolgen kann, ist dem Gesundheitsamt vor Veranstaltungsbeginn ebenfalls ein Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Das Konzept muss auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen enthalten.</p> <p><a href="https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220302_anlage_1_zur_coronaschvo_ab_04.03.2022_lesefassung.pdf">https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220302_anlage_1_zur_coronaschvo_ab_04.03.2022_lesefassung.pdf</a></p>